

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Entnehmen und Ableiten von Grundwasser
aus der Bachmannquelle auf dem Grundstück,
Flurnummer 1516/2, Gemarkung Bischofswiesen
durch die Gemeinde Bischofswiesen 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Firma Schöndorfer GmbH, Oberjettenberg 8, 83458 Schneizreuth
Steinbruch mit Sprengstoffverwendung
Antrag auf Änderungsgenehmigung 2

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2012 3

8. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur
32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Stadt Laufen

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen
des eigenen Wirkungskreises der Stadt Laufen
(Informationsfreiheitsatzung) 6

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 7

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 30a, Ortskernerweiterung I 8

Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Änderung der Außenbereichssatzung
für den bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg in Bischofswiesen-Engedey
gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in
Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim 10

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 11

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 12

Vollzug der Baugesetze;
4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim –
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 13

Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ in Surheim – Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	14
Vollzug der Baugesetze; 12.1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim – Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	15
Mittelschulverband Piding-Anger Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger für das Haushaltsjahr 2012	16

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus der Bachmannquelle auf dem Grundstück, Flurnummer 1516/2, Gemarkung Bischofswiesen durch die Gemeinde Bischofswiesen

Die Gemeinde Bischofswiesen hat beim Landratsamt die Bewilligung zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus der Bachmannquelle auf dem Grundstück, Flurnummer 1516/2 der Gemarkung Bischofswiesen zur Trinkwasserversorgung beantragt. Die jährliche Entnahmemenge beträgt max. 140.000 m³.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 6. Juni 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Firma Schöndorfer GmbH, Oberjettenberg 8, 83458 Schneizlreuth Steinbruch mit Sprengstoffverwendung Antrag auf Änderungsgenehmigung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land gibt gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes - in der Fassung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsgesetz vom 24.2.2012 (BGBl. I S.212) sowie § 9 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 5 Änderungsgesetz vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212) - bekannt:

1. Die Firma Schöndorfer GmbH betreibt in Oberjettenberg, Gemeinde Schneizlreuth einen Steinbruch mit Sprengstoffverwendung. Mit Eingang 12.12.2011 beantragte sie auf den Fl. Nrn. 286 und 277/6 Gemarkung Jettenberg die Erweiterung des Abbaubereichs (mit Sprengstoffverwendung) in östlicher, westlicher und südwestlicher Richtung um insgesamt 16,9 ha. Die Erweiterung soll im Sommer 2012 in Betrieb gehen.

Die Änderung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß § 4, § 10 und § 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 und Ziffer 2.1 Spalte 1 Anhang der 4. BImSchV.

Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 3b Abs. 1 und 3, § 3c UVPG und Ziffer 2.1.2 Anhang 1 zum UVPG.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist nicht erforderlich.

2. Der Antrag und alle entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß § 6 und § 9 Abs. 1a UVPG liegen in der Zeit vom

27. Juni 2012 bis 25. Juli 2012

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer 208) sowie bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schneizlreuth – Bauamt - aus und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit also vom

26. Juli 2012 bis 9. August 2012

können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Berchtesgadener Land oder bei der Gemeinde Schneizlreuth erhoben werden.

Sammeleinsprüche mit unleserlichen Unterschriften und anonyme Schreiben können nicht berücksichtigt werden. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden werden mit der Firma Schöndorfer GmbH, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen werden nicht erörtert sondern durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 15 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Über die Erörterung und den hierzu erforderlichen Erörterungstermin ergeht rechtzeitig gesonderte Bekanntmachung.

Bad Reichenhall, den 11. Juni 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund Art. 68 GO i. V. m. Art. 63 GO ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Nachtragshaushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

im **Verwaltungshaushalt**

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
die Einnahmen	0,00 €	1.600.000,00 €	28.247.550,00 €	26.647.550,00 €
und Ausgaben	0,00 €	1.600.000,00 €	28.247.550,00 €	26.647.550,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
die Einnahmen	490.500,00 €	0,00 €	5.118.800,00 €	5.609.300,00 €
und Ausgaben	490.500,00 €	0,00 €	5.118.800,00 €	5.609.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 0,00 € um 1.911.500,00 € erhöht und damit neu auf 1.911.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von bisher 1.658.000,00 € um 600.000,00 € erhöht und neu auf 2.258.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 2.000.000,00 €).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Freilassing, den 4. Juni 2012
Stadt Freilassing

Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

8. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 12.3.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (8. Änderung).

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 284 an der Franz-Lehar-Straße. Durch Erhöhung der zulässigen Dachneigung soll eine effiziente Nutzung von Solarenergie zur Wärmeengewinnung ermöglicht werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 4.4.2012 bis 4.5.2012 statt.

Infolge dessen wurde der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans „Obere Feldstraße“ und dessen Begründung geändert und erhielt die Fassung vom 23.5.2012.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 23.5.2012 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans „Obere Feldstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 23.5.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 27. Juni 2012 bis Montag, den 30. Juli 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 11. Juni 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 23.5.2012 die 32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 23.5.2012 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gebietsverträgliche Nachverdichtung der Bebauung auf den Grundstücken Pettinger Straße 3, 5, 7 und 9 geschaffen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 8. Juni 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Laufen (Informationsfreiheitsatzung)

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Zweck der Satzung |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Informationsfreiheit |
| § 4 | Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs |
| § 5 | Antragstellung |
| § 6 | Erledigung des Antrages |
| § 7 | Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung |
| § 8 | Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses |
| § 9 | Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen |
| § 10 | Schutz personenbezogener Daten |
| § 11 | Trennungsprinzip |
| § 12 | Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten |
| § 13 | Kosten |
| § 14 | Inkrafttreten |

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Laufen. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt Laufen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3

Informationsfreiheit

Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Stadt hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Die Stadt Laufen kann aus wichtigem Grund eine andere, als die beantragte Form der Information bestimmen.

- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt Laufen auf Verlangen des/r Antragstellers/in maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (5) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,
2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
4. die begehrten Informationen ein anhängiges Gerichtsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Disziplinarverfahren betrifft oder
5. die begehrte Information ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betrifft.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für alle Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse, die der unmittelbaren Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Geheimzuhalten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen.
- (2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Stadt der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Stadt die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt.

§ 11 Trennungsprinzip

- (1) Die Stadt trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmungen der §§ 7 bis 10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragsstellerin oder dem Antragssteller zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsatzung werden der Antragsstellerin oder dem Antragssteller die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (2) Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitsatzung
 - a) Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskunft gebührenfrei
 - b) Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand 5 – 500 €
 - c) Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen gebührenfrei
 - bei umfangreichen Verwaltungsaufwand 5 – 500 €
 - bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn zum Schutz privater Interessen Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen 5 – 1.000 €

Der/die Antragsteller/in soll vor Auskunftserteilung, soweit möglich, über die voraussichtliche Höhe der Auskunftgebühren informiert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Laufen, den 13. Juni 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 35,18 % am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2011 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 13. Juni 2012
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30a, Ortskernerweiterung I

Der Gemeinderat hat am 24.4.2012 für die oben bezeichnete Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 a als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

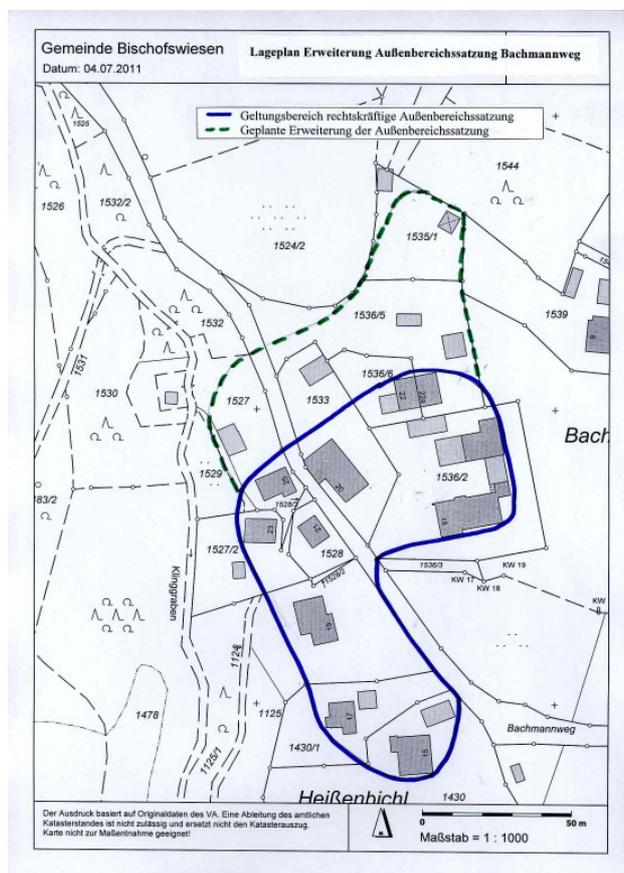
Bischofswiesen, den 13. Juni 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg in Bischofswiesen-Engedey gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 22.5.2012 beschlossen, den Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich am Bachmannweg gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu erweitern. Der Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung und der geplanten Erweiterung ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.5.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lageplanes sowie der Entwurf der Satzung und der Begründung liegen vom

27. Juni 2012 bis 27. August 2012

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 13. Juni 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 12.6.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 17.4.2012 des Arch.-Büros Magg aus Freilassing.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 14. Juni 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 12.6.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 12.6.2012 des Bau-Techn. **XXX*** aus **XXX***.

Die Satzung zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 14. Juni 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 12.6.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 28.2.2012 des Bau-Techn. XXX* aus XXX*.

Die Satzung zur 91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 14. Juni 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim – Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.1.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch. XXX* aus XXX* in der Fassung vom 12.6.2012.

Im Rahmen der Änderung erfolgt eine Überplanung eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim (Fl. Nrn. 1039/Tfl., 1039/6/Tfl., 1039/9/Tfl., 1039/13, 1040, 1040/2 und 1040/3 Gemarkung Surheim). Dadurch soll eine Verdichtung der vorhandenen Bebauung im Innenbereich ermöglicht werden. Hierzu werden höhere gewerbliche Nutzungen hinsichtlich überbaubarer Grundfläche, Gebäudehöhe und Anzahl der Geschosse festgesetzt.

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

29. Juni 2012 bis 30. Juli 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Einwendungen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt werden.

Saaldorf, den 14. Juni 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ in Surheim – Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in den Sitzungen am 7.9.2010 und 10.1.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ in Surheim beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Planungsbüros S.A.K aus Traunstein in der Fassung vom 20.2.2012.

Im Rahmen der Änderung wird die Gewerbegebietsfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 123 Gemarkung Surheim durch Aufnahme öffentlicher Verkehrsflächen unterteilt, sowie der Geltungsbereich in Richtung Norden erweitert.

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

29. Juni 2012 bis 30. Juli 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Einwendungen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt werden.

Saaldorf, den 14. Juni 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 12.1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim – Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Saaldorf-Surheim hat in den Sitzungen am 8.10.2009 und 12.1.2012 die 12.1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. **XXX*** in der Fassung vom 20.2.2012.

Westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Helfau III“ in Surheim und östlich der Bahnlinie „Freilassing – Mühldorf“ werden die bisherigen landwirtschaftlichen Grundstücke Fl. Nrn. 123 und 124/2 Gemarkung Surheim als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die Planzeichnung und Begründung zur 12.1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbe) liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten vom

29. Juni 2012 bis 30. Juli 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 9 (II. OG) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 14. Juni 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie Art. 63 ff GO erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

565.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 435.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 290 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.502,069 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Piding, den 11. Juni 2012

Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
